



DOMOWINA

Hintergrundinformationen zu den Wahlprüfsteinen der DOMOWINA zur Bundestagswahl 2017

1. Erweiterung der politischen Partizipation der Minderheiten auf Bundesebene

Das sorbische/wendische¹ Volk, wie auch die anderen autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland, sind auf Bundesebene in unterschiedlichen politischen Gremien und Ausschüssen vertreten.

Neben dem Minderheitenrat² mit seinem Minderheitensekretariat in Berlin gibt es das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten beim Bundesministerium des Innern, Beratende Ausschüsse für Fragen der vier Minderheiten sowie der niederdeutschen Sprachgruppe beim Bundesministerium des Innern, Bund-Länder-Konferenzen (Implementierungskonferenzen) zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates sowie ein Gesprächskreistreffen nationale Minderheiten beim Deutschen Bundestag.

Die Basis der politischen Partizipation der nationalen Minderheiten auf Bundesebene ist gegeben. Jedoch fordern der Minderheitenrat und die DOMOWINA eine Erweiterung dieser. Der Mehrzahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages sind die spezifischen Belange der nationalen Minderheiten unserer Ansicht nach nicht hinreichend bekannt, weshalb sie bei politischen Entscheidungen auch nicht beachtet werden. Dabei tangieren diese vielfältige Politikbereiche: die Sicherheitspolitik, Medienpolitik, Bildungspolitik, Flüchtlingspolitik, Wirtschaftspolitik, Umweltpolitik, Infrastruktur- und Entwicklungspolitik, Europapolitik etc.

Die gemeinsame Herausforderung ist es, effektive Kommunikationswege zu finden, damit die Belange der Minderheiten in die Entscheidungsprozesse der Parlamente von Bund und Ländern noch besser einfließen und beachtet werden.

Der Minderheitenrat fordert deshalb seit 2015 eine Erweiterung der politischen Partizipation der Minderheiten auf Bundesebene. Hierfür gibt es bereits positive Beispiele für einen laufenden Abstimmungsprozess zwischen Abgeordneten und Minderheitenvertretern auf Landesebene (s. Brandenburg, Sachsen oder Schleswig-Holstein).

¹ In Brandenburg ist die Bezeichnung "Sorben/Wenden" gebräuchlich. Synonym hierzu ist auch die Bezeichnung „Niedersorbisch“.

In Sachsen ist die Bezeichnung "Sorben" gebräuchlich. Synonym hierzu ist auch die Bezeichnung „Obersorbisch“.

² Die DOMOWINA vertritt im Rahmen des Minderheitenrates die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes. Daher ist bei Nennung von Forderungen des Minderheitenrates, dies gleichzusetzen mit Forderungen der DOMOWINA.

Um auf der Bundesebene die politische Partizipation der Minderheiten zu verbessern, hat der Minderheitenrat Deutschlands seit 2015 in mehreren Veranstaltungen mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages über eine Verbesserung diskutiert.

Ergebnis dieser Sitzungen ist einerseits, dass ab der 19. Legislaturperiode einmal im Laufe der Legislaturperiode ein gebündelter Bericht vom Bundesministerium des Innern an den Deutschen Bundestag übermittelt werden wird. Dieser bildet die Grundlage für die Beratung im Deutschen Bundestag in den Ausschüssen wie auch im Plenum.

Andererseits fordert der Minderheitenrat für eine noch effektivere Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag die Benennung eines Minderheitenbeauftragten bzw. eines Minderheitensprechers für jede Bundestagsfraktion als konkreten Ansprechpartner der Minderheiten.

Diese Forderung soll ab der neuen Legislaturperiode umgesetzt werden. Deshalb wenden sich die DOMOWINA und der Minderheitenrat an die Fraktionen des Deutschen Bundestages, um dieser Forderung nachzukommen.

2. Unterstützung der Europäischen Bürgerinitiative Minority Safepack – Eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas

Es gibt allein in der EU neben den 24 Amtssprachen über 60 Regional- oder Minderheitensprachen, die von rund 65 Millionen Menschen gesprochen werden.

Vor über vier Jahren haben die Mitglieder der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN)³ gemeinsam mit einem Team von Experten ein Bündel an Maßnahmen und konkreten Rechtsakten zur Förderung und zum Schutz der europäischen Minderheiten sowie der Regional- und Minderheitensprachen erarbeitet – das Minority SafePack. Die Minderheiten wollen damit in einer noch nie da gewesenen, solidarischen Aktion eine Million Unterschriften für die Vielfalt in Europa sammeln. Gemeinsam sollte es gelingen den Entscheidungsträgern in Brüssel und in den Staaten Europas zu zeigen: Wir sind hier, wir sind viele und wollen mitgestalten und mitentscheiden.

Am 3. Februar 2017 hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) das Urteil in der Rechtssache der Minority SafePack Initiative gegen die Europäische Kommission verkündet⁴. Das Gericht urteilte, dass die Entscheidung der Europäischen Kommission im September 2013, die Registrierung der Minority SafePack Initiative abzulehnen, rechtswidrig war.

Nun heißt es, innerhalb eines Jahres eine Million Unterschriften in Europa zu sammeln, um somit die Europäische Kommission aufzufordern im Rahmen ihrer Befugnisse einen Rechtsakt vorzulegen.

³ www.fuen.org

Die im Minderheitenrat vertretenen Organisationen sind Mitglieder der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEN) und haben gemeinsam mit den über 90 FUEN-Mitgliedsorganisationen eine Europäische Bürgerinitiative auf den Weg gebracht.

⁴ <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-02/cp170010de.pdf>

Im Wortlaut des Minority Safepack heißt es:

Wir fordern die EU auf, den Schutz für Angehörige nationaler Minderheiten und Sprachminderheiten zu verbessern sowie die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken.

Wir fordern die EU auf, eine Reihe von Rechtsakten zu verabschieden, um den Schutz für Angehörige nationaler und sprachlicher Minderheiten zu verbessern sowie die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken. Diese umfassen politische Maßnahmen in den Bereichen Regional- und Minderheitensprachen, Bildung und Kultur, Regionalpolitik, Partizipation, Gleichheit, audiovisuelle Mediendienste und andere mediale Inhalte sowie regionale (staatliche) Förderungen.

Die DOMOWINA und der Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten Deutschlands unterstützen diese Initiative und werden sich insbesondere dafür einsetzen, in Deutschland die notwendigen Unterschriften für diese Initiative zu sammeln.

www.minority-safepack.eu

www.minority-safepack.eu/downloads/flyer-minority-safepack-de.pdf

www.minority-safepack.eu/downloads/booklet-minority-safepack-de.pdf

Hintergrund zur Europäischen Bürgerinitiative:

Die Europäische Bürgerinitiative wurde mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative im April 2012 haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ein bestimmtes Thema auf die politische Tagesordnung der Kommission setzen zu lassen.

Ist eine Europäische Bürgerinitiative formal registriert, so können eine Million Bürger aus mindestens einem Viertel der EU-Mitgliedsstaaten die Europäische Kommission dazu auffordern, im Rahmen der Befugnisse der Kommission einen Rechtsakt vorzulegen.

3. Maßnahmenplan der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten

Am 2. Juni 2017 fand eine Bundestagsdebatte zum Thema "25 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – gemeinsamer Auftrag"⁵ statt. Zu dieser wurde der Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen unter der Drucksache 18/12542⁶ verabschiedet.

Unter anderem heißt es in der Drucksache:

"In dem aktuellen Bericht des Sachverständigenausschusses des Europarates⁷ zur Situation in Deutschland heißt es: 'Bei einigen nach Teil III der Charta geschützten Sprachen ergaben sich mehrere positive Entwicklungen. Jedoch hat sich die Lage einiger Regional- oder Minderheitensprachen trotz dieser Fortschritte seit dem ersten Monitoring-Durchgang nicht wesentlich geändert und

⁵ <http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw22-de-minderheitensprachen/507588>

⁶ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/125/1812542.pdf>

⁷ Gemeint ist hier der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom Europarat.

weitere Anstrengungen sind nötig. Der Sachverständigenausschuss stellt mit Bedauern fest, dass die Lage einiger der stärker bedrohten Sprachen, insbesondere des Niedersorbischen und Saterfriesischen, weiterhin kritisch ist.’ Der Schutz und die Förderung der Minderheitensprachen in Deutschland und der Regionalsprache Niederdeutsch müssen sowohl als staatliche als auch als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen werden. Sie liegen insbesondere in der Verantwortung aller, die am politischen Prozess der Umsetzung der Sprachencharta beteiligt sind. Die sprachpolitischen Anliegen der anerkannten nationalen Minderheiten und der Sprechergruppe der Regionalsprache Niederdeutsch müssen auf allen politischen Ebenen thematisiert werden.”

Im Jahre 2014 verständigten sich der Bund, die Länder und die Dachverbände der nationalen Minderheiten und der Sprecherinnen und Sprecher des Niederdeutschen darauf, die sprachpolitische Ausrichtung für die Charta-Sprachen⁸ in gemeinsamer Verantwortung weiterzuentwickeln und den Erhalt und die Pflege dieser Sprachen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe deutlicher in den Fokus zu stellen. Der Minderheitenrat verabschiedete dazu gemeinsam mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten das Grundsatzpapier “Charta-Sprachen in Deutschland – gemeinsame Verantwortung”⁹, welches dies unterstreicht.

Die DOMOWINA begrüßt die im Jahre 2017 weiterführende Bundestagsdebatte zum Thema Sprachpolitik als eine der Prioritäten der vier nationalen Minderheiten, in der sich der Bundestag mit 8 konkreten Forderungen im Bereich der Sprachenpolitik an die Bundesregierung wendet.

Die DOMOWINA unterstreicht jedoch ebenfalls, dass Sprache nur ein Aspekt der nationalen Minderheiten ist. Weitere Merkmale sind die Ethnie, die Kultur, die Identität sowie die Eigenart der jeweiligen Minderheiten verbunden mit dem Recht, diese zu bewahren und zu fördern.

Die individualrechtlichen Regelungen zum Schutze der ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten, als Teil der unveräußerlichen Menschenrechte, garantieren den autochthonen, nationalen Minderheiten und Volksgruppen folgende Grundrechte:

1. Das Recht auf Sprache
2. Das Recht auf Bildung
3. Das Recht auf Kultur
4. Das Recht auf Religion
5. Das Recht auf eigene Organisationen
6. Das Recht auf ungehinderte, grenzüberschreitende Kontakte
7. Das Recht auf Information und eigene Medien
8. Das Recht auf Vertretung in der öffentlichen Verwaltung
9. Das Recht auf angepasste Formen der Selbstverwaltung und kulturellen Autonomie

⁸ Die Charta-Sprachen in Deutschland sind: Nord- und Saterfriesisch, Nieder- und Obersorbisch, Dänisch, Romanes sowie die Regionalsprache Niederdeutsch.

⁹ http://www.minderheitensekretariat.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Grundsatzpapier_Charta-Sprachen_Gemeinsame_Verantwortung.pdf

10. Das Recht auf politische Vertretung und politische Partizipation
11. Das Recht auf Namensführung in der eigenen Schreib- und Sprechweise
12. Das Recht auf Nutzung und Sichtbarmachung der traditionellen Orts-, Flur- und Straßennamen sowie anderer topographischer Schilder
13. Das Recht auf Schutz des angestammten Siedlungsgebietes¹⁰.

Die DOMOWINA und der Minderheitenrat fordern den Bundestag und die Bundesregierung auf, sich – auf Basis der bisher guten Zusammenarbeit – allen 13 genannten Rechten zu widmen.

Dafür sollen die verankerten Rechte mit klar definierten Zielen und konkreten operationalisierbaren Maßnahmen mit Hilfe eines “Maßnahmenplanes der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten” unterlegt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland sowie ausgewählte Länder, in denen die nationalen Minderheiten siedeln, verfügen über ein mehr oder weniger umfangreiches Instrumentarium an Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland. Als Bundesrecht gelten beispielsweise das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Mit einem Maßnahmenplan zur Förderung und zum Schutz der nationalen Minderheiten in Deutschland sollen die geltenden Rechtsvorschriften nicht wiederholt werden, sondern ergänzende Wege zu ihrer Umsetzung aufgezeigt werden. Ein solcher Plan soll als Instrument dienen, bereits laufende Aktivitäten zu kommunizieren und diese auch messbar (operationalisierbar) zu machen. Als Beispiel dazu dienen können im Bereich der Sprachpolitik auf Länderebene der “Handlungsplan Sprachpolitik” des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung der Minderheitensprachen Dänisch, Nordfriesisch und Romanes sowie der Regionalsprache Niederdeutsch, der Maßnahmenplan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache in Brandenburg oder der Maßnahmenplan des Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache.

Ein solcher Maßnahmenplan kann weder vollständig und abschließend im Hinblick auf minderheitenfördernde Maßnahmen in allen Lebensbereichen sein, noch die Bemühungen der nationalen Minderheiten selbst ersetzen. Er soll jedoch Maßnahmen beinhalten, mit denen die Bundesregierung in den jeweiligen Legislaturperioden aktiv zur Umsetzung der minderheitenpolitischen Ziele beiträgt. Dabei soll natürlich berücksichtigt werden, dass jede nationale Minderheit sich in einer anderen Situation befindet und somit unterschiedliche Maßnahmen auf unterschiedlichem Niveau erarbeitet werden müssen. Bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen ist somit auch auf regionale Differenzierung in Abhängigkeit der Situation der Minderheiten vor Ort zu achten.

Einige Maßnahmen sollten sich dabei auf kurzfristige Ziele beziehen, andere wiederum längerfristige Zeitspannen (inkl. Prüfaufträge, Analysen, Definition, Entwicklungen) beinhalten.

¹⁰ Siehe “Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen in Europa” der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEN), verabschiedet 2006 in Bautzen/Budyšin

Die Entwicklung eines und die Arbeit mit einem Maßnahmenplan zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland ist ein langfristiger Prozess, jedoch dringend erforderlich.

Maßnahmen könnten sich dabei insbesondere beziehen auf:

- Weiterentwicklung evtl. weiterer notwendiger Rechtsvorschriften über die Rechte und die Situation der nationalen Minderheiten
- Verbesserung des Systems der Förderung nationaler Minderheiten
- Effizientere Berücksichtigung spezifischer Aspekte des Bildungs- und Ausbildungsbedarfs von Angehörigen nationaler Minderheiten
- Sensibilisierung und Wissensvermittlung über die nationalen Minderheiten in Deutschland
- Verbesserung der Mechanismen der Beteiligung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Entscheidungsfindungen in Angelegenheiten, die sie betreffen
- Forschungsvorhaben zur Identifizierung und Erarbeitung konkreter Bedürfnisse der Zielgruppen
- Digitalisierung der Charta-Sprachen
- Bewusstseinsbildung der nationalen Minderheiten mit Hilfe der Medien
- Förderung der Präsenz der Minderheiten in bundesweiten Gremien und Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie in den neuen Medien.

Die DOMOWINA fordert den Bund in Abstimmung mit den Vertretern der Minderheiten und den Ländern auf, einen Maßnahmenplan der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten zu erarbeiten, welches auch auf europäischer Ebene Beispielcharakter haben könnte.

4. Novellierung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes: Anspruch der Sorbinnen/Wendinnen auf weibliche Formen des Nachnamens

Feststellung des Ministerkomitees des Europarates über die Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten¹¹ in Deutschland in seiner Resolution CM/ResCMN(2011)10 vom 15. Juni 2011:

“Current legislation regarding the changing of minority names does not allow for the addition of the suffix “-owa” to the name of female persons belonging to the Sorbian minority in official documents, which is not in line with Article 11 of the Framework Convention.”

Das Ministerkomitee empfiehlt Deutschland:

“... take the necessary steps to bring German legislation concerning the changes of minority names fully in conformity with Article 11 of the Framework Convention ...”

Dem sorbischen/wendischen Volk ist es ein wichtiges Anliegen, bei den Nachnamen von Mädchen und Frauen geschlechts- und ggf. personenspezifische Suffixe verwenden zu dürfen. Nach der Rechtsauffassung von Amtsgericht und Landgericht Cottbus, der sich Bund und Länder anschließen, ermöglicht dies das deutsche Recht – insbesondere das

¹¹ www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/157

Minderheiten-Namensänderungsgesetz (MindNamÄndG) – derzeit nicht. Auch nicht im Wege der Auslegung, trotz zahlreicher anderer Wahlmöglichkeiten im deutschen Namensrecht, die von dem ursprünglichen Prinzip des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung von 1900 abweichen, dass der Name des Mannes Ehefrau und Nachname des Kindes werden muss.

Art. 11. Abs. 1 RÜ verpflichtet seine Mitgliedstaaten – wenn keine elementaren Prinzipien dem entgegenstehen – die wesentlichen Wünsche der nationalen Minderheiten bei der Gestaltung des Namensrechts angemessen zu berücksichtigen.

Dem geltenden deutschen Namensrecht ist kein Prinzip zu entnehmen, das es verböte, dem sorbischen/wendischen Wunsch nach Namenssuffixen gerecht zu werden.

Das Ministerkomitee des Europarates hat Deutschland in Bezugnahme auf den sorbischen/wendischen Wunsch nach weiblichen Namensuffixen aufgefordert, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die deutschen Rechtsvorschriften betreffend die Änderung von Minderheitennamen in vollständige Übereinstimmung mit Art. 11 des Rahmenübereinkommens zu bringen.

Eine Realisierung der Forderung der Sorben/Wenden und des Europarates ist möglich durch

1. die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches oder
2. die Änderung von § 1 Abs. 1 MindNamÄndG oder
3. die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz.

Die an der Gesetzgebung beteiligten Verfassungsorgane des Bundes und der Länder Brandenburg und Sachsen, die durch die Gesetze in ihrer Zuständigkeit besonders zum Schutz von Sprache und Kultur der Sorben/Wenden verpflichtet sind, können und sollten eines der vorgeschlagenen Novellierungsverfahren einleiten.

5. Strukturentwicklung in der Lausitz

Die Wirtschaft ist das Rückgrat der Lausitz und beeinflusst die Situation des sorbischen/wendischen Volkes und unserer Heimat unmittelbar. Die Lausitz und damit auch das Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist seit jeher eine Braunkohleregion. Dies ist Fluch und Segen zugleich. Der gravierende Eingriff des Braunkohlenbergbaus brachte der Mehrheit der Lausitzer Bevölkerung zwar soziale Sicherheit, andererseits fielen zahlreiche sorbisch/wendisch geprägte Dörfer den Tagebauen zum Opfer, dem ein schwerwiegender und bis heute wirkender Verlust sorbischer/wendischer Substanz folgte. Einer der vielen Faktoren, die die Geschichte und Situation des sorbischen/wendischen Volkes geprägt haben, ist daher die Industrialisierung des Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden, besonders durch den Bergbau. In der Geschichte, als auch in der Gegenwart bedeutet die Abaggerung von Dörfern mit sorbischen/wendischen Bevölkerungsanteilen immer auch eine Bedrohung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur.

Die DOMOWINA fordert den langfristigen und geordneten Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung sowie ein staatliches Förderprogramm für den Strukturwandel in der Lausitz.

Allein die bisherige Planung zur Erweiterung des Tagebaus Nochten II würde für 1600 Einwohnern von Rohne, Mulkwitz, Mühlrose, Klein Trebendorf und Schleife die Umsiedlung

bedeuten. Mit dem Verkauf der Braunkohlesparte von Vattenfall an EPH und mit der Schaffung des Unternehmens Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) wurden bestehende Pläne geändert und konkretisiert.

Am 30.03.2017 hat der Aufsichtsrat der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) einem neuen Revierkonzept für die Lausitz zugestimmt. Das Unternehmen lässt auf Grund dieses Konzepts den Tagebau Jänschwalde planmäßig 2023 auslaufen und wird das Erweiterungsfeld im Tagebau Nochten nicht erschließen. Die Pläne für die Erweiterung des Tagebau Welzow-Süd wurden bis 2020 gestoppt.

Die Planungen im Detail:

Jänschwalde

Die Fortführung des Tagebaus Jänschwalde in das Nordfeld wäre mit erheblichen Investitionen, insbesondere in den Kraftwerksstandort Jänschwalde und für die Umsiedlung, verbunden. Diese Investitionen sind vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich eingetretenen bundespolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unternehmerisch nicht mehr vertretbar. Die LEAG wird daher nicht in einen Kraftwerksneubau am Standort Jänschwalde investieren und beendet ihre Planungen für den Tagebau Jänschwalde-Nord.

Der Tagebau Jänschwalde wird damit voraussichtlich im Jahr 2023 seine Endstellung erreichen. Es ist vorgesehen, das Kraftwerk Jänschwalde dann noch für einen Zeitraum von maximal 8-10 Jahren mit Kohle aus dem Süden des Reviers zu betreiben und damit auch der Struktur- und Standortentwicklung einen längeren Planungshorizont zu geben. Die LEAG beabsichtigt zudem, die Ausbildung am Standort Jänschwalde aufrecht zu erhalten.

Nochten

Der aktuelle Abbaustand des Tagebaus Nochten und die besondere Situation der Umsiedlung macht eine umgehende Entscheidung notwendig. Unter den heute gegebenen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist fraglich, ob die notwendigen Investitionen langfristig wieder über den Stromverkauf erwirtschaftet werden können. Die LEAG nimmt daher Abstand von den Planungen, in Nochten das Abbaugebiet 2 vollständig zu gewinnen.

Zur Sicherung der Versorgung der Kraftwerke (insbesondere des Kraftwerkes Boxberg) plant die LEAG allerdings die Gewinnung der Braunkohle eines Teiles des Abbaugebiets 2, das sogenannte Sonderfeld Mühlrose.

Welzow-Süd

Die LEAG sieht weiterhin die energiewirtschaftliche Notwendigkeit zur Kohlegewinnung des Teilabschnitts II in Welzow-Süd. Anders als bei Nochten ist bei Welzow-Süd eine Entscheidung zum Teilabschnitt II aus Sicht der Tagebauführung jetzt noch nicht zwingend notwendig. In den kommenden Jahren wird besser erkennbar werden, wie sich der Atomausstieg auf die Versorgungssituation und somit auch auf den Strompreis auswirkt. Eine wesentliche Rolle werden auch die energiepolitischen Entscheidungen der künftigen Bundesregierung spielen. Die abschließende Investitionsentscheidung wird bis spätestens 2020 getroffen werden müssen.

Zum Tagebau Reichwalde gibt es keinen Entscheidungsbedarf. Er wird entsprechend der genehmigten Planungen weitergeführt.

Darüber hinaus wird die LEAG keine Planungen zum Aufschluss der Tagebaue Bagenz-Ost und Spremberg-Ost aufnehmen.

Diese Entscheidung birgt für die Lausitz zwar eine relative Planungssicherheit für die nächsten 20 Jahre, zugleich ist dies jedoch auch der Beginn der Strukturentwicklung hin zu einer Region „nach der Kohle“.

Der Medieninformation¹² der beiden Länder-Kabinette Brandenburgs und Sachsens vom 13.06.2017 ist folgendes zu entnehmen:

„Brandenburg und Sachsen wollen der Strukturentwicklung in der Lausitz zusätzliche Impulse und mehr Dynamik verleihen. Bei einer gemeinsamen Sitzung der Landeskabinette heute in Großräschen riefen die Ministerpräsidenten Dietmar Woidke und Stanislaw Tillich den Bund auf, diesen Prozess mit einer starken finanziellen Beteiligung zu flankieren. Dies sei die Voraussetzung für eine positive Entwicklung der traditionsreichen Industrieregion, die sich über beide Bundesländer erstreckt. Die Landesregierungen beschlossen als Teil der Lausitzstrategie das Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“¹³.

Woidke: „Die Braunkohleverstromung bleibt als Brückentechnologie notwendig - doch der Braunkohleabbau wird zweifellos zu Ende gehen. Deshalb steht die Lausitz vor einem wirtschaftlichen Wandel. Unser klares Ziel ist, dass die 2-Länder-Region, in der rund 24.000 Arbeitsplätze direkt oder indirekt von der Energiewirtschaft abhängen, Industrieregion bleibt. Deshalb gilt es, für die jetzt in den Tagebauen und konventionellen Kraftwerken Beschäftigten langfristig hochwertige Arbeitsplätze in der Region zu sichern und zu schaffen. Es ist von großer Bedeutung, dass Brandenburg und Sachsen in dieser existenziellen Frage für viele Beschäftigte und ihre Familien heute einen engen Schulterschluss demonstrieren.“

Tillich: „Sachsen und Brandenburg arbeiten gemeinsam daran, dass die Lausitz für die dort lebenden Menschen auch künftig eine gute Heimat ist und eine klare Perspektive hat. Dafür ist auch die gezielte finanzielle Unterstützung durch den Bund dringend erforderlich. Wir brauchen zudem eine visionäre Infrastrukturentwicklung - unter anderem im Verkehrsbereich. Hier fordere ich die Bundesregierung auf, mit uns gemeinsam an neuen Möglichkeiten zu arbeiten.

Gleichzeitig brauchen wir Rückenwind aus Brüssel. Nötig sind für alle europäischen Braunkohleregionen in der Zeit der Konversion niedrigere Hürden beim europäischen Beihilferecht. Nur so haben wir angesichts des internationalen Wettbewerbs Chancen, auch Großansiedlungen in die Region zu holen. Besonders wichtig ist mir darüber hinaus, die Menschen vor Ort über Beteiligungsformen mit ihrer Kreativität und ihrem Wissen einzubeziehen.“

¹² <https://medienservice.sachsen.de/medien/news/211424>

¹³ <https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3780.de/LausitzGrundsatzpapier.pdf>

Auch wenn bereits umfangreiche Instrumente geschaffen wurden, um die Region bei ihrer stetigen Entwicklung zu begleiten und strukturpolitisch bedingte Nachteile abzuschwächen, ist wegen der anstehenden Herausforderungen ein neuer Impuls notwendig.

Die Region braucht in den kommenden Jahren mehr denn je eine forcierte, langjährig ausgerichtete und finanziell abgesicherte Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und der kommunalen Ebene.

Für diese Strategie lassen sich bereits jetzt fünf wesentliche Handlungsschwerpunkte ableiten:

- *Infrastrukturentwicklung,*
- *Innovation, Forschung und Wissenschaft,*
- *Wirtschaftsförderung und -entwicklung,*
- *Fachkräfteentwicklung,*
- *Marketing, Kultur, Kunst und Tourismus“*

Ein Besonderer Schwerpunkt ist für die DOMOWINA der Punkt 12 des Grundsatzpapiers, wonach „die kulturellen Prägungen der Lausitz im Allgemeinen sowie ihre sorbische Identität im Besonderen beachtet und weiterhin erhalten werden“ muss.

6. Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk

Die Stiftung für das sorbische Volk ist das gemeinsame Instrument des Bundes und der Länder Brandenburg und Sachsen für die Bewahrung und Entwicklung, Förderung und Verbreitung der sorbischen/wendischen Sprache, Kultur und Traditionen. Sie dient als Förderung für institutionelle und Projektfinanzierungen, die das sorbische/wendische Leben sichern und erhalten. Ohne diese Förderung wären ein Großteil der bisherigen Produkte, Produktionen und Erzeugnisse nicht finanzierbar, da die Vermarktung und Marktwirtschaftlichkeit nicht gegeben wäre. Darüber hinaus partizipiert eine Vielzahl an Kulturschaffenden von der Förderung.

Auf der Grundlage des Staatsvertrages zur Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk vom 28.08.1998 arbeitet die Stiftung seit dem 01.01.1999 als selbständige Stiftung öffentlichen Rechts. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes gewährt der Bund der Stiftung jährliche Fördermittel im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten. Außerdem erhält die Stiftung für das sorbische Volk jährliche Zuwendungen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg, die nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte bewilligt werden. Dabei bringen der Bund etwa die Hälfte, der Freistaat Sachsen ein Drittel und das Land Brandenburg ein Sechstel der Finanzierung auf.

Am 15. Februar 2016 unterzeichneten der Bundesinnenminister und die Ministerpräsidenten der Länder Sachsen und Brandenburg im Bundesministerium des Innern in Berlin das Dritte Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk. Dieses trat rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020 mit der Option der Verlängerung jeweils um ein Jahr.

Die Stiftung erhält somit ab 2016 bis 2020 jährlich insgesamt rund 18,6 Millionen Euro, darunter 3,1 Millionen Euro vom Land Brandenburg, 9,3 Millionen Euro vom Bund und 6,2 Millionen Euro vom Freistaat Sachsen.

Darüber hinaus beteiligte sich Sachsen wiederholt mit 250 000 Euro am Projekt „Sorbische Sprache in den neuen elektronischen Medien. Der Bund stellt dafür für die Laufzeit des aktuellen Finanzierungsabkommens Selbstbewirtschaftungsmittel i. H. v. 765 000 Euro zur Verfügung. Im HH-Jahr 2017 beteiligt sich daran erstmalig auch das Land Brandenburg mit 89 000 Euro; für 2018 werden 72 000 Euro in Aussicht gestellt.

Trotz dieses Erfolges wirbt die DOMOWINA dafür, auch zukünftige Situationen nicht aus dem Augenschein zu verlieren. Die Gewährleistung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen/wendischen Kultur, so wie es die Protokollnotiz zum Artikel 35 des Einigungsvertrages vorsieht, sehen wir unter den gegebenen Rahmenbedingungen als grundlegend gesichert. Angesichts des weiter drohenden Schwindens der Sprecherzahl ist jedoch zu überlegen, ob der gegebene Rahmen in allen Bereichen als effektiv anzuerkennen ist.

Die Stiftung für das sorbische Volk und auch die durch sie finanzierten Institutionen wurden mehrfach geprüft. Hierbei wurden keine nennenswerten Einsparpotenziale aufgedeckt. Daraus folgt, dass eine weitere Steigerung der Sach- und Personalkosten zunehmend qualitative und inhaltliche Einbußen bedeuten würden.

Dem steht die DOMOWINA kritisch gegenüber und fordert eine weitere Anpassung an die gegebene Situation, um die Förderung des sorbischen/wendischen Volkes auch zukünftig und entsprechend den Verpflichtungen des Einigungsvertrages und der beiden Länderverfassungen, zu gewährleisten.

7. Digitale Angebote – Sorbisch/Wendisch digital

Die Attraktivität einer Sprache wird heutzutage stark an ihrer Sichtbarkeit und Anwendbarkeit in den elektronischen Medien gemessen. Für die deutsche Sprache und andere große Sprachen sind moderne Informationsquellen über die Sprache, Sprachberatung, digitale Lehrbücher, Online-Lernkurse, Enzyklopädien, Diskussionsforen usw. jederzeit barrierefrei zugänglich.

Die sorbische/wendische Sprache ist dagegen in keinem gleichberechtigten Umfang verfügbar. Durch Initiativen vieler Einzelner gibt es zum Beispiel eine sorbische/wendische Tastaturbelegung und auch Online-Wörterbücher. Um jedoch die Präsenz der sorbischen/wendischen Sprache in den neuen Medien auf eine annähernd gleiche Stufe mit anderen Sprachen zu stellen, mussten weitere Strategien entwickelt werden. Eine 2013 durch den Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk einberufene Arbeitsgruppe entwarf ein erstes Konzept zur Verbesserung des Status quo. Die wesentlichen Punkte dieses Konzeptes waren der Erhalt und die Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache durch digitale Textkorpora, Wörterbücher und eine Rechtschreib- und Grammatikkontrolle. Ebenfalls enthalten waren „Sorbisch online lernen“, eine sorbische digitale Bibliothek und Enzyklopädie sowie die Entwicklung eines sorbischen Internets und Online-Marketings. Das geschätzte Gesamtbudget für alle Projekte lag bei 6 Mio. Euro.

Der Antrag zur Förderung des Projekts „Sorbisch online lernen“ speziell im beruflichen Umfeld beim Bundesministerium für Bildung und Forschung wurde 2014 aufgrund eines zu kleinen Wirkungskreises abgelehnt.

Entsprechend den Zielvorgaben und Vereinbarungen im Koalitionsvertrag 2014-2019 zwischen der CDU und der SPD Sachsen, stellt der Freistaat Sachsen in den Jahren 2015 bis 2018 jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 250 000 Euro zur Förderung des Projektes „Sorbische Sprache in den neuen elektronischen Medien“ zur Verfügung. Dadurch konnte 2015 mit der Umsetzung erster Projektvorhaben begonnen werden. Seit 2016 fördert auch der Bund dieses Projekt mit insgesamt 765 000 Euro und in den Jahren 2017/18 steuert das Land Brandenburg weitere 161 000 Euro hinzu.

Das aufgrund dieses finanziellen Rahmens erarbeitete Konzept zum Projekt „Sorbische Sprache in den neuen elektronischen Medien“ wurde im April 2016 vom Stiftungsrat verabschiedet. Darin enthalten sind verschiedene Projekte zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache. Dazu gehören die Erarbeitung einer Rechtschreibprüfung basierend auf dem unter www.soblex.de zugänglichen morphologischen Generator, die Erstellung eines qualitätsgesicherten Referenzkorpus und die Konzeptionierung einer digitalen Bibliothek. Des Weiteren enthalten sind die Entwicklung eines digitalen Lehrbuches für Schüler im Sorbisch-/Wendischunterricht und ein Online-Sprachkurs für Erwachsene. Das Sorbische Museum in Bautzen beantragte die Entwicklung eines Audioguides für Kinder und unterstützt zudem die Erstellung eines Portals zur sorbischen Geschichte Bautzens.

Das Projekt „Sorbisch online lernen“ der Stufe A1 wurde 2015 durch die Stiftung ausgeschrieben als ein Sprachkurs für Erwachsene Lerner. Den Auftrag erhielt schließlich das Multimediale Sprachlern-Zentrum (MSZ) der TU Dresden, welches bereits Erfahrungen in der Erstellung von mediendidaktischen Konzepten für das Fremdsprachenlernen hat. Der durch das MSZ entwickelte Kurs orientiert sich stark an dem 2016 durch das WITAJ-Sprachzentrum erarbeiteten Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Stufe A1 für obersorbisch sollen im Laufe der Jahre 2017 und 2018 noch die Stufen A2 und B1, sowie A1 und A2 in niedersorbisch folgen. Dafür werden insgesamt rund 840 000 Euro investiert.

Der Kurs ermöglicht es jedem interessierten Lerner auf der Welt, die sorbische Sprache zu erlernen. Er umfasst 449 Aufgaben (in 56 Lektionen).

Verweisen muss man an dieser Stelle auch darauf, dass viele der Bestrebungen nicht ohne die wichtigen Partner in der IT-Branche realisiert werden können.

Besonders die Integration der sorbischen/wendischen Sprache in den Betriebssystemen Microsoft, Apple, Android und Google ebenso wie bei sozialen Medien (Facebook, etc.) erweist sich als äußerst schwierig. Auf Grund der geringen Nutzerzahl zeigen die genannten Unternehmen kein Interesse an der Integration der sorbischen/wendischen Sprache.

Beispiel Microsoft:

Sorbisch/Wendisch ist als Tastaturbelegung ab Windows Vista nutzbar.

Im Rahmen von MS Office 2010 und MS Office 2013 ist eine Rechtschreibkontrolle installierbar und nutzbar.

Ab MS Office 2016 ist das Tool jedoch nicht mehr integrierbar. Damit ist die sorbische/wendische Rechtschreibung nicht mehr installierbar.

Die Stiftung für das sorbische Volk bemüht sich um neue Kontakte zu Microsoft, um die Sprache auch in zukünftigen Office-Produkten zu implementieren.

Ohne politischen Rückenwind sind diese Bestrebungen oft erfolglos. Hier erbittet die DOMOWINA Ihre Unterstützung.

8. Öffentliche Zweisprachigkeit

Die DOMOWINA setzt sich für die gleichberechtigte Anwendung der sorbischen/wendischen und deutschen Sprache im sorbischen Siedlungsgebiet ein. Es lässt sich feststellen, dass sichtbare Bemühungen und Ergebnisse der Kommunen zur Nutzung der sorbischen Sprache, insbesondere in den Verwaltungsstrukturen, vorliegen. Auch Satzungen der Kommunen und Kreise zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur wurden beschlossen. Für die Anwendung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache brauchen wir neben den Bildungseinrichtungen weitere Sprachräume, z. B. in der Kultur, Wissenschaft, im öffentlichen Dienst, in Wirtschaft und Tourismus.

Der Lebensraum der Sorben soll auch öffentlich sichtbar sein. Diesem Grundsatz folgend regeln sowohl das brandenburgische Sorben/Wenden-Gesetz im § 11, als auch das Sächsische Sorbengesetz im § 10 die zweisprachige Beschilderung:

§ 11 Sorben/Wenden-Gesetz

Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

§ 10 Sächsisches Sorbengesetz

Zweisprachige Beschilderung

(1) Die Beschilderung im öffentlichen Raum durch die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Brücken, soll im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache erfolgen.

(2) Der Freistaat Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, daß auch andere Gebäude von öffentlicher Bedeutung im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden.

Es wäre folglich anzunehmen, dass eben genannte Schilder im Siedlungsgebiet gängig zweisprachig beschrieben sind. Ein Großteil der Straßenschilder, die im Siedlungsgebiet zweisprachig seien sollten, bleibt jedoch einsprachig deutsch.

Ein bisher ungelöstes Problem ist hierbei allerdings die Ausschilderung auf Autobahnen. Zwar ist es in Deutschland möglich, auswärtige (ausländische) Ziele (Prag/Praha, Breslau/Wrocław) zweisprachig zu beschildern, seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wird die zweisprachige Beschilderung im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden jedoch abgelehnt, mit dem Argument, Autofahrer würden dadurch in überhöhtem Maße abgelenkt. Wir sehen hierbei jedoch denselben Sachverhalt mit zweierlei Maß gemessen und eine unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes nicht hinnehmbare Begründung von Seiten des BMVI.